

Publikationsvorlage

*Azeiger Solothurn Lebern Bucheggberg Wasseramt vom 7. Juni 2018
Amtlicher Teil, Gemeinde Luterbach und Gemeinde Zuchwil*

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Olten – Solothurn, Emmebrücken Luterbach und Zuchwil

Gemeinden

Luterbach und Zuchwil

Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB

Gegenstand

Die Stahlbrücken über die Emme bei Luterbach stammen aus den Jahren 1929 und 1954; deren Pfeiler und Widerlager aus dem Jahr 1874. Mit vorliegendem Projekt werden beide Brücken für mindestens 50 Jahre instandgesetzt und vor Hochwasserereignissen geschützt. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden: Gemeindeverwaltung Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach. Gemeindeverwaltung Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Aussteckung

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerbe etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim **Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern**, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18 f. Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 des EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 9. Mai 2018, Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern